

## Positionspapier Musik und Bewegung – Musikalische Grundkurse im Kanton Baselland

### Grundsätze

- Die Musik ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur. \*
- Es besteht ein Recht auf Musikunterricht. \*
- Musikunterricht gehört zum Bildungsauftrag des Staates.
- Musikunterricht ist ein gleichwertiger Teil des Fächerkanons.
- Musikunterricht muss - anderen Bildungsangeboten entsprechend - allen Schülerinnen und Schülern (vom Schuleintritt bis zur Maturität) unentgeltlich zugänglich sein.
- Der zeitgemässe Musikunterricht muss ganzheitlich, kreativ und fächerverbindend erteilt werden.
- Der Bildungsauftrag im Bereich Musik und Bewegung kann nur erfüllt werden, wenn auf allen Stufen auch Fachlehrpersonen diesen Musikunterricht erteilen.
- Die Inhalte der einzelnen musikalischen Bildungsangebote müssen aufeinander abgestimmt, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufgezeigt und koordiniert werden.
- Die Qualität des Musikunterrichts muss systematisch und kontinuierlich von Fachpersonen überprüft und weiter entwickelt werden.

\* Zitiert aus: Referat von Armon Caviezel, Co-Präsident Verband Schweizer Schulmusik VSSM anlässlich des vom Schweizer Musikrat SMR organisierten Treffens am 5. Oktober 2006 an der Session in Fims mit der Parlamentarischen Gruppe Musik (nationales Parlament) PGM sowie Vertreterinnen und Vertretern.

### Ausgangslage

#### Unterricht

Das Fach Musikalischer Grundkurs (MGK) ist im Lehrplan der Primarschule mit 80 Lektionen verankert und ist seit 1999 ein obligatorisches Schulfach für alle Kinder innerhalb der ersten beiden Schuljahre.

Die Aufteilung der Stunden wird von den Primarschulen verschieden gehandhabt.  
Der Musikalische Grundkurs wird im Halbklassenunterricht erteilt.

Durch die Einführung der Blockzeiten wurde der MGK an etlichen Primarschulen weiter ausgebaut  
- bis 160 Lektionen – innerhalb der ersten beiden Schuljahre.

Nach Abschluss des Musikalischen Grundkurses bieten die Musikschulen während der Primarschulzeit 'Weiterführende Grundkurse' an. Dieses Angebot wird rege genutzt!  
Wie jeder Musikschulunterricht kosten diese Kurse (Elternbeitrag und Gemeindegeldsubvention).

#### Zu den Anstellungsbedingungen der MGK-Lehrpersonen

Die MGK-Lehrpersonen sind an den jeweiligen Primarschulen angestellt.  
Lehrpersonen mit kleinen Pensen haben Anstellungen an verschiedenen Primarschulen.

→ zahlreiche Verträge/Arbeitsorte  
Konsequenz: entsprechend zahlreiche  
Qualifikationsgespräche, MAG's,  
Mitarbeit in mehreren Teams etc. pro Jahr

→ Die Qualifikation des Unterrichts von der  
Schulleitung ist pädagogischer Art.  
Die **MUSIKpädagogische Qualität** bleibt  
dabei unberücksichtigt.

## Musik und Bewegung in der Basisstufe

Mit der geplanten Einführung der Basisstufe muss der Fachbereich Musik und Bewegung (bisher Musikalischer Grundkurs) unbedingt angemessen berücksichtigt und in der Ausarbeitung des neuen Schulmodells miteinbezogen werden.

Es ist ein grosses Anliegen der Vereinigung der Lehrpersonen Musikalische Grundkurse BL (VL MGK BL), dass sie bei der Neugestaltung der Basisstufe für den Bereich Musik und Bewegung zugezogen wird.

### Die Position der VL MGK BL basiert auf folgenden Grundsätzen:

#### Unterricht

- Musik + Bewegung wird über alle **4 Jahre** der Basisstufe besucht.  
Minimalforderung: Alle SchülerInnen besuchen nebst dem Musikunterricht der Klassenlehrperson 2 Lektionen Musikalischer Grundkurs (Musik & Bewegung) pro Woche.
- Der Fachunterricht Musik + Bewegung erfolgt im **Halbklassenunterricht.**
- Die **Integration** von Kindern mit speziellen Bedürfnissen ist bei der Gruppengrösse zu berücksichtigen.
- Eine fachliche Übereinstimmung im Bereich Musik + Bewegung im Sinne von HarmoS in allen 4 Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz BS, BL, AG und SO ist anzustreben.

#### Qualifikation

- Das Fach Musik + Bewegung muss durch eine qualifiziert ausgebildete **Fachlehrperson** erteilt werden.
- Neu wird nur noch der **Bachelor of Arts in Musik + Bewegung** einer Musikhochschule anerkannt.
- Lehrpersonen für Musikgrundschule mit **bisher anerkannten Ausbildungen** behalten ihre Lehrberechtigung.
- Der Kanton hat für die Ausbildung von **genügend Fachlehrkräften** zu sorgen und beteiligt sich an den Kosten für allfällige Nachqualifizierungen.
- Falls ein klassenübergreifender Unterricht stattfindet, ist der Kanton für die **Nachqualifizierung** der Fachlehrpersonen zuständig.

#### Infrastruktur

- Der Raum für Musik + Bewegung **gehört in den Schulhauskomplex.**  
Die Finanzierung notwendiger Anpassungen muss gesichert sein.
- Eine **angemessene Infrastruktur** (Raum, Musikinstrumentarium, Material, Schallisolation des Raums etc.) muss gewährleistet sein.
- Für einen klassenübergreifenden Unterricht müssen **mehrere Zimmer** zur Verfügung stehen.

#### Qualitätskontrolle

Der Bereich Musik + Bewegung erfordert eine **musikpädagogische Qualifikation.**

Dies ist im Sinne von HarmoS in allen 4 Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz BS, BL, AG und SO anzustreben.